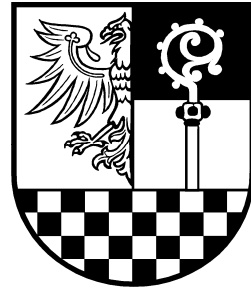


# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 22. April 2010

Nr. 11

---

***Inhaltsverzeichnis***

**Amtlicher Teil**

---

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Beschlüsse der 9. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. April 2010 .....</b>  | <b>3</b>  |
| Vorlagennummer: 4-0560/10-KT .....  | 3         |
| Vorlagennummer: 4-0519/10-II .....  | 3         |
| <b>Sportförderrichtlinie Landkreis Teltow-Fläming .....</b>   | <b>3</b>  |
| Vorlagennummer: 4-0479/10-III .....   | 6         |
| Vorlagennummer: 4-0480/10-III .....   | 6         |
| Vorlagennummer: 4-0510/10-LR .....  | 7         |
| <b>Beschlüsse der 10. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. April 2010 .....</b>   | <b>8</b>  |
| Vorlagennummer: 4-0500/10-III .....   | 8         |
| Vorlagennummer: 4-0515/10-III .....   | 8         |
| Vorlagennummer: 4-0516/10-III .....   | 8         |
| Vorlagennummer: 4-0517/10-III .....   | 8         |
| Vorlagennummer: 4-0527/10-III .....   | 8         |
| Vorlagennummer: 4-0522/10-IV .....  | 8         |
| <b>Allgemeinverfügung über ein unbefristetes Verbot zur Nutzung von Grundwasser in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Woltersdorf im Bereich der ehemaligen Teerpappenfabrik .....</b> | <b>9</b>  |
| <b>Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 8. April 2010 .....</b>                                   | <b>14</b> |

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Beschlüsse der 9. ordentlichen Sitzung des Kreistages  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. April 2010**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 4-0560/10-KT**

1. Der Kreistag fordert die Brandenburger Landesregierung auf, an den Standorten der Polizeiwachen in Ludwigsfelde, Luckenwalde und Zossen festzuhalten.
2. Der Kreistag fordert die Brandenburger Landesregierung auf, von einer Schließung des Amtsgerichtes Zossen abzusehen.
3. Der Kreistag fordert die Brandenburger Landesregierung auf, den Schutzbereich Teltow-Fläming zu erhalten.

**Vorlagennummer: 4-0519/10-II**

Sportförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2010

**Sportförderrichtlinie Landkreis Teltow-Fläming****1. Förderungsziele**

- 1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Förderung des Sports. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises Teltow-Fläming Möglichkeiten schaffen, sich im Sport zu betätigen.
- 1.2 Die Förderung soll
  - ⇒ die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
  - ⇒ Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben erweitern, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, Vereinen und Sportverbänden unterstützen,
  - ⇒ das Ehrenamt im Sport stärken,
  - ⇒ die Entwicklung des Leistungssportgedankens fördern.
- 1.3 Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen, ausländischer Mitbürger und sozial besonders Bedürftiger sollen berücksichtigt werden.

**2. Zuwendungsart, Zuwendungsform und Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

### **3. Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt den Sportvereinen eine Zuwendung für  
⇒ die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports, des Breiten- und Behindertensports

Dem können zugeordnet werden:

- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Anschaffung von Sportmaterialien
- Tätigkeit der Trainer und Übungsleiter
- Aus- und Weiterbildung

⇒ Groß- und Traditionsveranstaltungen

Dem können zugeordnet werden:

- sportliche Großveranstaltungen mit traditionellem Bezug
- sportliche Veranstaltungen mit nationaler und internationaler Beteiligung
- Schulsportförderung des Landkreises Teltow-Fläming

### 3.2 Allgemeine Zuwendungen

- ⇒ Jährliche Zuwendung der Personalkosten des Geschäftsführers des Kreissportbundes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- ⇒ eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Landkreis Teltow-Fläming, die dem Landessportbund Brandenburg e. V. angeschlossen sind,
- ⇒ der Kreissportbund Teltow-Fläming,
- ⇒ Stadtsportverbände sowie Kreisfachverbände im Landkreis Teltow-Fläming,
- ⇒ Behindertenverbände und -gruppen im Landkreis Teltow-Fläming
- ⇒ Schulsportberater des Landkreises Teltow-Fläming (nur Pkt. 3.2, 1. Abs.).

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Garantie für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandserhebung, die mit Stichtag 01.01. des Jahres an den Landessportbund Brandenburg e. V. und Kreissportbund Teltow-Fläming zu melden ist.

Maßnahmeförderungen, außer Zuschuss für die Trainer und Übungsleiter, werden davon abhängig gemacht, dass der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu erbringen hat.

### **6. Verfahren**

#### **Antrag**

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Anlage). Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu

---

unterzeichnen und spätestens bis zum 30.04. d. J. beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen. Anträge für vereinspezifische Groß-

und Traditionsveranstaltungen sind bis zum 28.02. d. J. einzureichen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

### **Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. über die Höhe der Zuwendung und erstellt den Bewilligungsbescheid.

### **Verwendung**

Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Dazu hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen 5 Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

### **Zu beachtende Vorschriften**

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Fördermittel richten sich nach Haushaltsrecht (GemHVOBbg), Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48 ff VwVfGBbg) und den zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (AN Best-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft und gilt für die Dauer von 1 Jahr.

**Vorlagennummer: 4-0479/10-III**

1. Der Kreistagsbeschluss Nr. 121, DS 94/129, vom 26.09.1994 wird aufgehoben.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming beschließt, auf der Grundlage von § 122 Abs. 2 BbgKVerf den Staubeirat Teltow-Fläming zu bilden.

Dem Staubeirat gehören die nachfolgend genannten Institutionen, mit jeweils einem Mitglied:

- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- Gewässerunterhaltungsverband „Nieplitz“
- Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“
- Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“
- Wasser- und Bodenverband „Nuthe“
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalbereich Süd, Referat RS 6
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalbereich West, Referat RW 6
- Forstverwaltung
- Landwirtschaft, Landkreis Teltow-Fläming
- Untere Fischereibehörde, Landkreis Teltow-Fläming
- Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Teltow-Fläming
- Untere Wasserbehörde, Landkreis Teltow-Fläming

sowie mit drei Mitgliedern:

- Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V.

an.

**Vorlagennummer: 4-0480/10-III**

1. Der Kreistag beruft Herrn Uwe Strahl als Vertreter für die Verbandsversammlung des SBAZV ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Holger Lademann als Stellvertreter für Herrn Peer Giesecke in der Verbandsversammlung des SBAZV ab.
3. Der Kreistag beruft Herrn Berndt Schütze als Stellvertreter für Herrn Dr. Fechner in der Verbandsversammlung des SBAZV ab.
4. Der Kreistag bestellt Herrn Holger Lademann als Vertreter für die Verbandsversammlung des SBAZV.
5. Der Kreistag bestellt Frau Kirsten Gurske als Stellvertreterin für Herrn Peer Giesecke in die Verbandsversammlung des SBAZV.
6. Der Kreistag bestellt Herrn Uwe Strahl als Stellvertreter für Herrn Dr. Fechner in die Verbandsversammlung des SBAZV.
7. Der Kreistag bestellt Herrn Carsten Preuß als Stellvertreter für Herrn Holger Lademann in die Verbandsversammlung des SBAZV.

**Vorlagennummer: 4-0510/10-LR**

1. Zur Wiederberufung als ehrenamtliche Richterinnen am Sozialgericht Potsdam werden  
Frau Katrin Fuchs, Frau Birgit Löbenberg und Frau Eveline Kämmerer vorgeschlagen.
2. Zur Wiederberufung als ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wird Frau Christa Federmann-Lukas vorgeschlagen.

Maritta Böttcher  
Stellvertretende Vorsitzende  
des Kreistages

**Beschlüsse der 10. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. April 2010**

Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 4-0500/10-III**

Für die Geistigbehindertenschule Groß Schulzendorf werden im Zuge der Planung zur energetischen Sanierung der Fassade zusätzlich ca. 150 T€ aus Mitteln des Konjunkturpaketes I (Bildungsinfrastruktur) bereit gestellt.

**Vorlagennummer: 4-0515/10-III**

Für die Produktionsschule in Ludwigsfelde werden zur energetischen Sanierung der Fenster und der erforderlichen Umbaumaßnahmen für den Schulbetrieb sowie einer Ausbildungsküche ca. 130 T€ aus Mitteln des Konjunkturpaketes II (Bildungsinfrastruktur) bereit gestellt.

**Vorlagennummer: 4-0516/10-III**

Für das Fontane-Gymnasium in Rangsdorf werden im Zuge der energetischen Schulsanierung für die Flachdachdämmung nach EnEV2009 (Energieeinsparverordnung) ca. 100 T€ aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II (Bildungsinfrastruktur) bereit gestellt.

**Vorlagennummer: 4-0517/10-III**

Für die Allgemeine Förderschule in Ludwigsfelde werden zur Gewährleistung der Schulspeisung für Umbaumaßnahmen ca. 55 T€ aus Mitteln des Konjunkturpaketes II (Bildungsinfrastruktur) bereit gestellt.

**Vorlagennummer: 4-0527/10-III**

Für die Errichtung einer Brandübungscontaineranlage im FTZ Luckenwalde werden ca. 90 T€ aus Mitteln des Konjunkturpaketes II (sonstige Infrastruktur) bereit gestellt.

**Vorlagennummer: 4-0522/10-IV**

Prioritätenliste als Voraussetzung für die Vergabe von Zuwendungen nach der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten in Umsetzung des Konjunkturpaketes II.

Peer Giesecke  
Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses



**Allgemeinverfügung  
über ein unbefristetes Verbot zur Nutzung von Grundwasser  
in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Woltersdorf  
im Bereich der ehemaligen Teerpappenfabrik**

Der Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet Folgendes an:

1. In dem auf der unten abgebildeten Karte schraffiert dargestellten Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Woltersdorf ist ab sofort jede Nutzung von Grundwasser untersagt.

Sofern der Schadstoffgehalt des Grundwassers für monoaromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), Phenole, Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bei periodisch durchgeführten Beprobungen auf ein unterhalb der Gefahrenschwelle liegendes Niveau sinkt, kann eine erneute Nutzung durch den Landkreis Teltow-Fläming zugelassen werden.

Die Umgrenzung des Gebiets für das Nutzungsverbot beschreibt sich wie folgt:

Von der Westecke der ehemaligen Teerpappenfabrik ausgehend, entlang der Charlottenstraße nach Osten, über den Kreuzungsbereich Anhaltstraße, weiter bis zur Kreuzung Feldstraße. Von dort ein kurzes Stück in Richtung Bahnhofstraße bis zum Kreuzfeldgraben. Am Kreuzfeldgraben in nordöstliche Richtung entlang zur Einmündung in die Nuthe und dann in gedachter senkrechter Linie (von der Bahn aus gesehen) bis zu den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und zurück nach Südwesten zur ehemaligen Teerpappenfabrik (Ausgangspunkt). Die Bahnlinie bildet die nordöstliche Begrenzung.

Die nachstehenden Flurstücke sind vollständig betroffen:

Gemarkung Woltersdorf

Flur 1

Flurstücke: 350, 3/5, 45, 363, 361, 365, 3/1, 3/6, 354, 342, 64, 65/1, 69, 358, 348, 39, 383, 93/1, 41, 424, 480, 481, 368, 364, 355, 352, 351, 347, 345, 62/5, 61/5, 387, 405, 346, 72, 418, 73, 75, 388, 77, 60/1, 370, 340, 416, 49, 78/1, 92/1, 47, 46, 58/1, 366, 61/4, 404, 44, 344, 357, 359, 70, 68, 362, 353, 54, 389, 373, 43, 76, 423, 374, 367, 356, 42, 3/2, 40, 65/2, 78/2, 482, 372, 360, 341, 53, 92/2, 349, 91, 93/2, 35, 74, 71, 67, 369

Die nachfolgenden Flurstücke sind teilweise betroffen:

Gemarkung Woltersdorf

Flur 1

Flurstücke: 417, 375, 1, 272, 462

Gemarkung Wolterdorf

Flur 2

Flurstück: 61

2. Für das Grundwassernutzungsverbot wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Das Grundwassernutzungsverbot gilt bis auf Widerruf durch den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

#### 1. Sachverhalt

Von 1919 bis 1972 wurde, zunächst als Zweigwerk der Dresdener DAVEDA-Werke, ein Grundstück in Woltersdorf (ehemalige Teerpappenfabrik) zur Herstellung von Bautenschutzmitteln genutzt. Hergestellt wurden auf Teerbasis Dachanstriche, Dachklebmassen, Dachkittmassen, Dachpappe, Vergussmassen und Spezialdichtungsmassen. Der Betrieb war darüber hinaus in der Lage, die Produktion auf Straßenbaustoffe zu erweitern oder umzustellen.

Bauwerksschäden, Umgangsverluste und Havarien sorgten während der Nutzungsdauer und darüber hinaus dafür, dass die unter 1. genannten Schadstoffe in den Boden und schließlich bis in das Grundwasser gelangten. In dem ebenfalls unter 1. beschriebenen Flächenareal sind im Grundwasser die Schwellenwerte für eine gefahrlose Grundwassernutzung (Brauch- und Trinkwasser) teilweise sehr deutlich überschritten. So lange das Grundwasser in dem beschriebenen Bereich nicht aufgeschlossen oder an die Oberfläche gefördert und benutzt wird, bestehen keine Gefahren für Flora, Fauna, Nutztiere und den Menschen.

#### 2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange im Landkreis Teltow-Fläming, so dass nach § 124 Abs. 2 BbgWG der Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit die Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Demnach ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit meiner Behörde gegeben.

Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Wasser für die Befüllung von Swimmingpools und für die Gartenbewässerung, insbesondere für die Bewässerung von zum menschlichen Verzehr dienenden Obst und Gemüse, geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Durch die beschriebenen Nutzungen des Grundwassers kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer, die auch durch den nur gelegentlichen Gebrauch von kontaminiertem Grundwasser hervorgerufen werden, sind nicht auszuschließen.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten.

Dadurch, dass das Grundwasser im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet ist und die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grundwassernutzung effektiv beseitigt werden.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Grundwassernutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entsteht, zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenwasserzählern besteht.

Durch die Aussicht der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Woltersdorfer Bevölkerung (Einwohner und Besucher) abzuwenden, zumal ein Teil der verunreinigenden Substanzen krebserzeugend ist oder dafür in Verdacht steht, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

## Rechtsquellen

- BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I /08, Nr. 05, S. 62)
- OBG – Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I/967, Nr. 21, S. 266 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 186, 195)
- VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) , geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

gez. i.V. Gurske

Giesecke  
Landrat

Anlage: Karte des Geltungsbereiches des Grundwassernutzungsverbotes



**Bekanntmachung  
der Beschlüsse der 5. Sitzung der Versammlung des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)  
vom 8. April 2010**

***Öffentlicher Teil der Sitzung***

**Beschluss der 5. Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) (Beschluss-Nr. VV 023/10)**

Die Versammlung beschließt die 5. Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

Ludwigsfelde, den 16.04.2010

Schmidt  
Vorsitzender der  
Versammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher